

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Futuarbeiter

Nr. 5

Ercheint alle 14 Tage Samstag. Redaktionsbüro
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung
folgt durch die Post bezogen L.-M. mit dem
Vierteljahr. Abnehmer erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 10. März 1928
Geschäftsstelle Denker Wall 9 / Fernruf West 57 259

Abzugspost für die Jahrgangspostkarte 1928
20 Pfennig. Einzelhefte und -Bogen 10 Pfennig
die Hälfte. Abzugspostkarte nur gegen Voraus-
zahlung. Gebührenschein Vorbestellung 35 Pfennig

25. Jahrg.

Gibt es eine spezifisch christliche Wirtschaftsform?

In der jüngsten Zeit bemühen sich einige der
katholischen Jugendbewegung nahestehende Kreise
um die Proklamierung einer spezifisch christlichen
Wirtschaftsform. Aus dem durchaus idealen Gesichts-
winkel heraus, in die werttätige Jugend einfach und
greifbar das aus christlichem Geiste Soseinsende hin-
einzuwerfen. Schlagwortartig. Als leuchtende Fackel,
die man voranträgt durch alle Irr- und Bedräng-
nisse des Soseins, in dem die Jugend sich nicht zu-
rechtfindet. Dadurch würde, meinen sie, gleichzeitig
auch der christliche Gewerkschaftsgebanke eine Belebung
erfahren. Es ist nicht abzuleugnen, daß ein sol-
cher auf eine zugräftige Formel gebrachter Nieber-
schlag christlicher Wirtschaftsauffassung spontane Be-
geisterung auslösen und große Massen Jugendlicher
mit fortziehen oder, besser gesagt, fanatisieren würde.
Aber nur für den Augenblick, nicht auf die Dauer.
Denn derselbe verkennet das tatsächliche Geschehen,
das trotz aller Revolutionen und Evolutionen mit
einer gewissen Gesetzmäßigkeit und Schwerkraft ver-
läuft, ist eine Gefahr und schließlich ein Widerspruch
in sich.

Wirtschaftsformen entstehen nicht aus theoretischer
Schau, sondern entwickeln sich langsam aus den ge-
gebenen Verhältnissen technischer, wirtschaftlicher und
sozialer Art. Kein geistige Überlegungen und Kräfte
können zwar die Verhältnisse wegweisen und be-
stimmend beeinflussen, können der jeweiligen Wirt-
schaft Grenzen stecken, die Arbeit in den persönlichen
Beziehungen ihrer Träger und in ihrem Ertrag voll-
kommener gestalten, nicht aber können sie die Wirt-
schaftsform formen, das heißt, an die Stelle der scheinbar
schlechteren Form ohne weiteres eine bessere setzen.
Das wäre höchstens als Ziel auf lange Sicht denkbar.
Theoretisch. Die Praxis wird darüber hinweggehen.
Eine einzige Erfindung wirkt alles über den Haufen.
Der Sozialismus hat sich tolgelassen an seiner „Ver-
gesellschaftung der Produktionsmittel“. Kein ernst zu
nehmender Mensch spricht heute mehr davon. Die
Utopie bestimmter Formgestaltung verflüchtigte sich
in die auf alle Formen anwendbare Forderung nach
„Wirtschaftsdemokratie“. Wo der Sozialismus bei-
spielsweise in seinen Bauproduktionsgenossenschaften
selber die Probe aufs Exempel machen wollte, da
rettete er sich sehr rasch in die kapitalistische G. m. b. H.
zurück. Auch der Versuch des bolschewistischen Rus-
land ist ein Beweis dafür, daß durch Revolutionen die
organische Entwicklung wohl verlangsamt, aber
nicht aufgehalten werden kann.

Geist und Form sind zwei Dinge, die niemals
einander aufgehen können. Der Geist macht die tote
Form lebendig. Sobald sich diese zu einer lebendigen
auf den Leib geschmittenen Wirtschaftsform verdrängt,
wird er in dieser Vermaterialisierung unendlich und
verliert seine Spannkraft. Die Form wird zur über-
geordneten Beherrscherin der geistigen Idee, die für
alles Menschliche, das nun einmal jeder Form an-
haftet, verantwortlich gemacht wird. Statt der er-
hofften stärkeren Resonanz vergrößert sich der Wider-
stand. Die Idee wird unfruchtbar an der Meta-
morphose, mit der sie sich selber ins Unrecht setzte.
Denn jede Form wird im ewigen Wechsel aller
irdischen Dinge einmal an ihren Schattenseiten zu-
grunde gehen. Der Geist jedoch wirkt über allem
Geschehen, gibt der Form eine bestimmte Auswir-
kung, vergeistigt die Materie, ohne selber Materie zu
werden.

Daher gibt es und kann es keine spezifisch christ-
liche Wirtschaftsform geben. Das Christentum ist eine
Ausstrahlung göttlichen Geistes, ist Licht, das alle
Verhältnisse des irdischen Seins erleuchtet, auch die
wirtschaftlichen, ist Sonntag, der den Welttag durch-
läutert, nicht aber zu ihm niedersteigt, ist reinigendes
Feuer, das das Wesen der Dinge läutert und umge-
staltet, aber nicht sich in die Dinge einspannen läßt.
Unter der wärmenden Sonne des christlichen Sitten-
gesetzes, das gebieterisch Gerechtigkeit und Menschen-
liebe befehlt, verschmilzt alle äußere Form zur Neben-
sächlichkeit, weil es in allen Formen wirksam werden
kann. Weil alle Form ein blutleeres Gefäß ist. Auch
die kapitalistische Wirtschaftsform ist an sich weder
gut noch schlecht. Erst der dem Christentum ab-
gewandte Geist der die Materie zum Bösen führte,
macht sie zur Verrügerin der im Schatten Lebenden.

So gilt es nicht in erster Linie die Form zu zer-
schlagen, sondern den unchristlichen Geist zu bannen,
nicht den „Mechanismus“ anzulagen, sondern die
Männer, die den Mechanismus handhaben. Das ist
nur möglich durch ähre, gewerkschaftliche Kleinarbeit,
die ihre Kraft schöpft aus christlichem Geiste, für den
sie die wirtschaftenden Menschen allmählich auf-
geschlossen macht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Form völlig
bedeutungslos ist, auch nicht, daß man nicht alles
daransetzen soll, die Form zu veredeln oder eine
bessere Form zu ertreiben. Die sozialen Gesetze,
Arbeitsräte, Schlichtungsausschüsse, Tarifverträge,
Arbeitszeitordnung entstanden aus dieser Zielstrebigkeit.
Die Genossenschaft, nicht nur für den Konsum, sondern
auch für die Produktion, ist nach Ansicht vieler So-
zialreformer eine bessere, dem Christentum näher

kommende Wirtschaftsform als die kapitalistische. Ob
und inwieweit sie sich in ihrer reinen Gestalt, ohne
Konzessionen an die Zeitströmung zu machen, bei der
heutigen kapitalistischen Verflechtung wirtschaftlich
durchzusetzen vermag und vor allen Dingen, ob die in
ihr tätigen, leitenden und ausführenden Kräfte heute
schon für den Genossenschaftsgebanke reif sind, ist
eine stark umstrittene Frage. Es scheint so, als ob eine
Reihe von Bauproduktionsgenossenschaften der christ-
lichen Gewerkschaften sich behaupten werden. Aber
bis zur Verbreitung der Genossenschaftsform wird noch
manche Etappe durchlaufen werden müssen, abgesehen
davon, daß auch die genossenschaftliche Wirtschafts-
form ihre Schattenseiten hat, wie denn die Unvoll-
kommenheit aller ausgedachten und ausdenkbaren
Formen das bleibende Schicksal unserer Endlichkeit ist.

Mieterschutz und Reichsmietengesetz

In den letzten Wochen hat sich der Wohnungsausschuß
des Reichstags und auch das Plenum eingehend mit der
Abänderung des Mieterschutzgesetzes und Reichsmieten-
gesetzes beschäftigt. Die Wirtschaftspartei beantragte
Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft schon zum
1. Juli 1928 und gleichzeitig Auflösung sämtlicher Woh-
nungs- und Mieteneinigungsämter. Die Regierung ließ
erkären, daß davon keine Rede sein könne, solange wir in
Deutschland nach der neuesten Wohnungszählung noch
eine Million Familien ohne eigene Wohnung haben.
Die Linksparteien hingegen wollten noch eine Verschär-
fung des Mieterschutzgesetzes; aber daß man in einer Zeit,
in der mit dem Mieterschutz schon in allen Ländern ab-
gebaut wird, auch in solchen Ländern, in denen die Sozial-
demokratie zu entscheiden hat, die Gesetze im Reiche ver-
schärfen kann, daran haben die Sozialdemokraten wohl
selbst nicht geglaubt. Bei ihnen war ja auch nur das
Agitationsbedürfnis maßgebend und die Rück-
sicht auf die bevorstehenden Wahlen. Der Reichstag hat
beschlossen, einige Änderungen beim Mieterschutzgesetz
vorzunehmen, die jedoch nicht grundsätzlicher Natur sind,
also an dem Mieterschutzgesetz selbst nichts ändern.
Lediglich das Verfahren soll künftig ein
anderes sein.

An Stelle der bisherigen Aufhebungs-
klage tritt künftig das Kündigungsver-
fahren. Der Vermieter kann aber nur aus denselben
Gründen die Kündigung dem Amtsgericht einreichen, die
er bisher auch für die Aufhebungsklage anführen konnte.
Es sind das grobe Belästigungen, Gefährdung des Miet-
raumes, unerlaubte Untervermietung, Zahlungsverzug
von mehr als einem Monat, überwiegendes Interesse des
Vermieters an dem Mietraum. Wegen diese Gründe vor,
dann kann der Vermieter auf einem vorgebrachten For-
mular die Kündigung beim Amtsgericht einreichen. Das
Kündigungsschreiben muß noch enthalten die Bezeichnung
der Vertragsseite des Mietraumes nach Lage und
Art und die bestimmten Angaben der Tatsache, auf welche
die Kündigung gestützt wird, sowie den Zeitpunkt, an dem
das Mietverhältnis enden soll. Der Urundsbeamte prüft
das Schreiben, ob es den Vorschriften des Gesetzes ent-
spricht. Ist das nicht der Fall, dann reicht er es an den
Vermieter zurück. Dagegen kann der Vermieter innerhalb
einer Woche beim Gericht Erinnerung erheben, das end-
gültig entscheidet. Entspricht das Kündigungsschreiben
den Vorschriften, dann erfolgt die Zustellung an den Mie-
ter von Amts wegen, stützt sich die Kündigung auf Zah-
lungsverzug, so ist auch die Fürsorgebehörde zu benach-
richtigen, um ihr die Möglichkeit zu geben, evtl. rückstän-
dige Miete zu begleichen und damit die Kündigung illu-
sionär zu machen. Der Vermieter wird von dem Gericht
benachrichtigt, daß die Zustellung an den Mieter erfolgt
ist, und der Mieter kann gegen die Kündigung beim Ge-
richt schriftlich oder zu Protokoll innerhalb zwei Wochen
Widerspruch erheben. Es geschieht das in der Weise, daß
der Mieter einfach auf die Rückseite die Worte setzt: „Ich
erhebe Widerspruch“ und unterschrieben dem Gericht zu-
rücksendet. In dem Kündigungsschreiben selbst sind die
Paragrafen abgedruckt, auf die sich die Kündigung stützen
kann und eine eingehende Rechtsbelehrung gegeben. Sind
allerdings die 14 Tage Frist verstrichen, ohne daß Wider-
spruch erhoben worden ist, so kann der Vermieter das
Kündigungsverfahren beantragen. Gegen das Kündigungs-
verfahren kann wiederum innerhalb acht Tagen Wider-
spruch erhoben werden. Eine materielle Nachprüfung der

Kündigungsgründe ist dann aber nur möglich, wenn der
Mieter nachweist, daß die Verhältnisse des rechtzeitigen
Widerpruchs nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist
oder wenn der Mieter innerhalb der Widerspruchsfrist
dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des
Mietraumes ablehne. Der Mieter kann auch eine längere
Räumungsfrist beantragen. Das Gericht kann dieselbe
bis zu drei Monaten ausdehnen. Ist die Kündigung auf
Grund der Nichtzahlung der Miete erfolgt, so kann die
Kündigung noch abgewandt werden, wenn bis zum Ab-
lauf von zwei Wochen seit der Erhebung der Klage, spä-
testens jedoch bis zum Schluß derjenigen mündlichen Ver-
handlung erster Instanz, auf welche das Urteil ergeht, der
Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der
Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Jede
Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen
Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergezahlt.

Das neue Mieterschutzgesetz läßt auch die Kün-
digung von Werkwohnungen zu, wenn sie von
dem Inhaber eines Betriebes zur Unterbringung von An-
gehörigen des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli
1918 erworben oder gemietet sind, wenn der Raum nur
mit Rücksicht auf ein zwischen dem Vertragspartei bestehen-
des Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet ist. Hat
den Raum ein Betriebszweck mitzeweise inne, so kann
der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses
klagen, wenn der Raum im Verhältnis zu der Zahl der
Bewohner übermäßig groß ist, wobei als Bewohner nur
der Mieter und seine Familienangehörigen in Betracht
kommen. Der Anspruch besteht nur, wenn der Vermieter
mit dem Betriebsrat, dem Betriebsobmann oder einem
im Betrieb für Wohnungssachen gebildeten Ausschuß über
die Angelegenheit verhandelt hat. Der zu gewählende
Ersatzraum kann evtl. auch in einer anderen Gemeinde
liegen, es sei denn, daß die Verlegung des Wohnortes zu
schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Mieter führen
würde.

Mit Rücksicht auf die besondere Notlage der Künst-
ler wird in einer Entschließung die Reichsregierung er-
sucht, auf die Landesregierungen dahin zu wirken, daß in
Fällen von Loderungsmaßnahmen nach § 62 des Mieters-
schutzgesetzes den Interessen der Künstler besondere Be-
rücksichtigung zuteil werde.

Aus den Bestimmungen mag man ersehen, daß das
Mieterschutzgesetz nach wie vor weiter-
besteht und all das Geschrei der Linkspresse von dem
Raub des Mieterschutzes lediglich Wahnsinn ist. Im
Reichstag haben auch die Kollegen Tammel und Schirmer
den Sozialdemokraten ihr wahres Gesicht gezeigt und
ihnen gesagt, sie möchten sich doch mehr darüber auf-
regen, daß in den Ländern der Mieterschutz abgebaut
wird, wo sie zu bestimmen haben, wo ein sozialdemo-
kratischer Minister die Verfügungen erläßt.

Der Reichstag hatte bekanntlich den entscheidenden § 1
seiner Zeit abgelehnt, aber nun hat er bereits am
13. Februar beschlossen, gegen die vom Reichstag ver-
abschiedete Novelle zum Mieterschutzgesetz und zum Reichs-
mietengesetz keinen Einspruch zu erheben. Beide Gesetze
sind damit rechtskräftig geworden. Der Antrag der Ver-
treter einiger kleiner Länder auf Ablehnung der Gesetze
sind keine genügende Unterstützung. Die Kommunisten
beantragten sogar im Reichstag, das Gesetz bis zum Jahre
1932 zu verlängern, also muß es doch nicht so leicht sein,
wie es von der kommunistischen Presse hingestellt wird.

Am Reichsmietengesetz sind Änderungen grundsätzlicher Bedeutung nicht vorgenommen worden. Es ist ebenfalls eine Verlängerung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 30. April 1930 erfolgt.

Das bisherige Gesetz gilt bis Ende März weiter. Die neuen Bestimmungen treten am 1. April dieses Jahres in Kraft. Die nächsten Wochen müssen dazu ausgenutzt werden, um Mieter und Vermieter über die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären, die Vermieter, damit sie nicht glauben, sie könnten jetzt gleich und planlos kündigen, sie würden sich dadurch nur unnütze Verluste machen und abends die Kosten tragen müssen. Die Mieter müssen aufgeklärt werden, damit sie, falls ihnen die Kündigung zugesagt wird, rechtzeitig Einspruch erheben. Der Hausbesitzer ist dann gezwungen, das Mietverfahren zu beantragen und, falls eine Einigung nicht erzielt wird, ersucht das G. R. die. Wenn genügende Aufklärung gegeben wird, dürfte den Kündigungen durch die Gerichte, vom Auspruch später beschlossenen Schutzmaßnahmen gegenüber der Regierungsverordnung keine allzu große Bedeutung beizumessen sein.

Joseph Treffelert.

Verfassungsfeindliche Sandwertkernovelle

Das Reichswirtschaftsministerium hat im Herbst vergangenen Jahres dem Reichspräsidenten einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches (Handwertkernovelle) unterbreitet. Unsere Tageszeitung, „Der Deutsche“, hat damals zum Entwurf Stellung genommen und grundsätzliche Bedenken gegen diesen Entwurf zum Ausdruck gebracht. Es wurde verlangt, daß bei Gelegenheit dieser Novelle auch das Problem der

paritätischen Beteiligung der Arbeitnehmer

in den Handwertkernovellen gelöst werden müsse, andernfalls die Arbeitnehmer der Novelle ihre Zustimmung nicht geben könne.

Der Gesetzentwurf wurde in den vergangenen Monaten in einem Arbeitsausschuß eingehend beraten und der Bericht dieses Ausschusses am 27. Januar dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des R. R. zur Genehmigung vorgelegt. Der Zweck des Gesetzes ist, die Zwangsorganisationen der Handwerker auszubauen und weiter zu entwickeln, indem sie den Arbeitern die Möglichkeit zu den Handwertkernovellen zu den Wahlrechten von Körperschaften, die unmittelbare Wahl durch die Handwerker leisten soll. Der juristischen Personen wird hierdurch ebenfalls das Wahlrecht eingeräumt. Für die Handwertkernovellen ist eine Registrierung durch Eintragung in eine Handwertkernovellenliste. Allerdings ist der Wert der Handwertkernovellen die Einbeziehung der gewerblichen Handwerker. Wenn neben dem Hauptbetrieb in einem anderen Handel, bei Wissenschaften usw. außerdem noch ein Nebenbetrieb geführt wird, so soll dieser Betrieb als Nebenbetrieb dem selbständigen Handwertkernovellen gleichgestellt und er infolgedessen in die genannte Handwertkernovellenliste eingetragen werden. Daraus ergeben sich dann natürlich ein ganze Reihe von Verpflichtungen. Das Nebenbetriebsverhältnis mehrerer Innungsverbände in einem Lande, wie es bisher möglich war, soll durch die Novelle möglichst unterbunden werden. Aus dieser Beispielen ist klar ersichtlich, daß die Tendenz des Gesetzentwurfes eine

Stärkung der zwangsartigen Bindung im Handwert

besteht und auf die zeitliche Erhaltung unannehmer und finanziell kräftiger Außenverhältnisse hinauszielt. Teils liegen dem Gesetzentwurf bezügliche Überlegungen zugrunde, die auch von Arbeitnehmern durchaus nicht verstanden werden, teils aber müssen, im Hinblick auf die in den letzten Jahren mit den Zwangsorganisationen des Handwerkes gemachten Erfahrungen, doch auch solche Überlegungen geltend gemacht werden.

Mein Vater steht am Steuer

Die Worte trübten auf wilder See,
Umbo von Sturmes Brausen.
Im Bord ist Jammer, am Bord ist Weh
Und Händeringen und Brausen.
Doch steht des Schiffers Lieblingskind
Am Mast lehnt's mit Vertrauen:
Es lächelt hinaus in Wetter und Wind,
Vor Sturm kann ihm nicht grauen.
Der Bootsnecht staunt, „Wie schreist dich nicht
Solch gräßliches Abenteuer?“
„Was soll ich sagen? — Der Knabe spricht —
„Mein Vater steht am Steuer“.
Wenn hin ist all des Herzogens Blick,
Da all dein irdisches Lieben,
Blick aufwärts — blicke nicht zurück,
Ein Anker ist dir gebühren.
Ein Ohr bleibt treu dir zugewandt,
Dem frommen Flehen zu gewähren.
In Wädheln lehrst eine harte Hand
Dir all die heißen Lehren.
Dram' traue auf ihn, du wundes Herz,
In Not und Weh um so treuer,
Und sprich, ein großes Kind, im Schmerz:
Mein Vater steht am Steuer.

Wilhelm v. Kallitser.

Endlich besser Einsicht!

Sehr oft haben wir in den letzten Jahren Klagen führen müssen, daß die Innungen nichts dagegen unternahmen, wenn dem Schneidergewerbe Beihilge in einer Zahl zugesagt werden, die später im Gewerbe ihr Auskommen nicht finden. Ganz unzulässig sind in dieser Beziehung die Beihilgen im Damenschneidergewerbe geworden. Nicht ein Drittel der jemals Ausgelernten findet im Gewerbe Unterkunft. Diese Zustände sind zu einem Arbeitsnachweis im Gewerbe geworden.

Dann endlich scheint auch in den Kreisen der Innungen

Es ist nicht bloß ein frommer Wunsch für die Menschheit, sondern es ist die unerlässliche Forderung ihres Rechts und ihrer Bestimmung, daß sie so leicht, so frei, so gebietend über die Natur, so echt menschlich auf der Erde lebe, als die Natur nur irgend verstatte. Der Mensch soll arbeiten, aber nicht wie ein Kaffier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigen Erholung der erschöpften Kraft zum Tode verdorrten Bürde wieder aufsteht. Er soll anständig, mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist.

Diese Spezialfragen sind aber von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Tatsache, daß das Reichswirtschaftsministerium diese Novelle den gewerblichen Körperschaften vorlegt, ohne zugleich die Frage der paritätischen Mitwirkung der Beschäftigten in den Handwertkernovellen zu lösen. Alle anderen Fragen hält die Regierung für bringend und wichtig genug, um sie durch eine Novelle lösen zu lassen, nicht aber die gleichberechtigte Eingliederung und Mitwirkung der Arbeitnehmer, trotzdem es sich hier um die

Durchführung einer Verfassungsbestimmung

handelt und sich der R. R. wiederholt hierfür ausgesprochen hat. Demzufolge geht die Regierung dem aus dem R. R. und findet hierbei die Zustimmung des Handwerkes. Es ist sogar anzunehmen, daß die größten Hemmnisse hier nicht einmal bei der Regierung liegen, als vielmehr auf das Handwert selbst zurückzuführen sind. Dieses will im Gegensatz zu seiner Einstellung vor einem halben Jahrzehnt von einer erweiterten Mitwirkung der Beschäftigten, über den Rahmen der jetzigen Gesellschaften hinaus, nichts mehr wissen. Die ablehnende Stellung der Handwertkernovellen und wir glauben mit der Behauptung nicht fehl zu gehen, auch die Abneigung der Handwertkernovellen an der Abneigung der unheilvollen Einigung. Das Handwert erklärt die Eingliederung der Arbeitnehmer müßte einheitlich für alle Kammer zugleich erfolgen. Es ginge nicht an, bei Gelegenheit der Novelle eine Sonderregelung für die Handwertkernovellen zu treffen. Diese Einwände können natürlich nur als Ausflüchte gemeldet werden. Tatsächlich liegt die Ursache der Sache nicht nur an dem unzulässigen von den übrigen Kammer erzwungen, wenn es nicht um guten Willen fehlen würde. Diese Nichtbeachtung der Belange der Arbeitnehmer bei dieser Novelle hat bei ihrer Verabschiedung im wirtschaftspolitischen Ausschuß des R. R. neben der Frage, die Konjunktur- und landwirtschaftlichen Genossenschaften außerhalb der Zwangsorganisation des Handwerkes zu stellen, die gewichtige Rolle gespielt. In der Genossenschaftsfrage bekannte die Mehrheit zu dem Antrag der Genossenschaften, bezüglich der grundsätzlichen Einleitung zur Novelle gab die Arbeitnehmerabteilung folgende formulierte Erklärung ab:

„Der vorliegende Gesetzentwurf (Handwertkernovelle) verfolgt den Zweck, die öffentlich-rechtliche Vertretung des Handwerkes zu auszubauen, doch läßt es als Unternehmern von Handwertkernovellen zwangsweise davon erloszt werden. Dagegen geht der Gesetzentwurf an der Tatsache vorbei, daß in dieser öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmer nur eine ganz unbedeutende Rolle zugewiesen ist, die mit einer tatsächlichen, geschweige denn gleichberechtigten Mitwirkung nichts zu tun hat. In dieser Tatsache sehen die Vertreter der Abteilung 2 einen Widerspruch zu § 165 der Reichsverfassung, so deren Durchführung für den Ausbau der bestehenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen auf paritätischer Grundlage gefordert haben. Da dieser Anspruch bisher nicht erfüllt wurde und auch im vorliegenden Gesetzentwurf völlig unberücksichtigt geblieben ist, lehnt die Abteilung 2 den Gesetzentwurf ab.“

weiter eine bessere Einsicht Platz zu greifen. Man verliert den Zusammenhang der Sache einzuhalten. Ob im gegebenen Rahmen ist eine Frage für sich. Wir haben auf dem Standpunkt, daß das Schneidergewerbe, insbesondere die Damenschneiderin, den Zugang für einige Jahre ganz sperren müßte, wenn alle noch vorhandenen Ausgelernten als Geselle oder Schiffsin unterkommen sollten. Doch freuen wir uns, daß man wenigstens beginnt, den großen Zustrom abzulassen und nicht mehr wachlos viele Schlinge aufnehmen will. Die Köhner Innungsinnung für das Damenschneider- und Schneiderinnenhandwert lancierte unlängst einen Artikel in die Tagespresse unter dem Titel: „1200 wollen Schneiderin werden“, dem wir folgendes entnehmen:

Offen steht heran und damit die wichtige Frage der Berufswahl der schulentlassenen Jugend. Bisher ist die Zeit, wo die Eltern hauptsächlich für ihre Söhne diese wichtige Frage zu entscheiden hatten. In unserer Zeit der großen Wirtschaftskrise, da heißt es, auch für die Töchter einen Beruf zu wählen, welcher sie befähigt, sich selbst zu ernähren. Unter den verschiedenen Frauenberufen ist es vor allem der Beruf der Damenschneiderin, welcher wohl am meisten begehrt wird. Annähernd 1200 junge Mädchen möchten in diesem Jahre in eine Lehrstelle für dieses Gewerbe eintreten. Da sieht sich der Vorstand der Köhner-Damenschneider-Innung verpflichtet, einmal öffentlich festzustellen, wie eigentlich die Aussichten und Anforderungen dieses Berufes sind. Es werden den Eltern manche Wege erspart, wenn sie wissen, daß für diese 1200 Annahmerinnen nur 300 Lehrstellen vorhanden sind. Da ist es klar, daß das Berufsamt sowohl wie die Meisterin selbst, eine harte Auswahl hatten. Es kommen nur die Mädchen in Frage, welche ein gutes Schulzeugnis über die Leistungen im Rechnen, Rechtschreiben, Zeichnen und Handarbeit vorlegen können. Ferner eine leichte Auffassungsgabe und gefälliges Benehmen zeigen, gesund sind und besonders gute Augen haben. Dann müssen auch die Eltern in der Lage sein, die Kosten einer 3 1/2 jährigen Lehrzeit zu übernehmen. Und wenn diese Lehrzeit beendet ist, hält es noch schwer, eine Stelle als Schiffsin zu erhalten. Zur Zeit weiß der Arbeitsnachweis außer der Haupt-Saison immer noch 2-300 fleißigste Schiffsinnen

Unter dem Eindruck dieser Erklärung wurde dem Bericht des Arbeitsausschusses

nur mit schwacher Mehrheit

— bei einer Reihe von Stimmenhaltungen — gestimmt, da auch Mitglieder der Abteilung 3 lebhaft Bedenken über die Nichtbeachtung der Wünsche der Arbeitnehmer zum Ausdruck brachten.

Der Reichstag wird bei der künftigen Beratung der Novelle die einmütige Stellungnahme der Arbeitnehmer nicht unberücksichtigt lassen können. Mit der Durchführung des § 165 der Reichsverfassung muß endlich einmal Ernst gemacht werden. Für die Gewerkschaften ist eine paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer in der Handwertkernovellen ein Ziel, das die diesbezüglichen gesetzgeberischen Vorarbeiten noch nicht getroffen, so mag man auch diesen Gedanken mit solchem Interesse verfolgen. Die erste genannte Forderung ist insofern ebenfalls wichtig, als die Interessen der Handwerker, die in Vertreten des D.G.B. im Reichstag erwacht hier für die Durchsetzung einer grundsätzlichen Forderung eine wichtige Aufgabe sieht, das Handwert durch die Annahme des Gesetzeswertes seine Wünsche zum Ausbau der Organisation erfüllt, so deutet es natürlich auf absehbare Zeit nicht daran, die Forderungen der Gewerkschaften zu erfüllen. Lediglich muß deshalb Hand in Hand gehen. Das Handwert beweist eine große Unfähigkeit, daß es nicht bereit ist, dem berechtigten Wunsche der Beschäftigten freiwillig zu entsprechen, und dadurch eine wichtige Voraussetzung für ein zukünftiges gezieltes Zusammenwirken zu schaffen.

H. Krell im „Deutschen“

Wege zur Wirtschaftsdemokratie

Das Beispiel eines amerikanischen Schneiders.

„Fair, just and logical.“ d. h. anständig, gerecht und logisch, nach diesem Grundsatz pflegt der 80-jährige Albert S. Berg, Präsident und Gründer der Steel Corporation, seine Arbeiter zu behandeln. Von der einfachsten psychologischen Erkenntnis ausgehend, daß eine anständige, Behandlung und gerechte Entlohnung ihm eine zutriebe Arbeiterkraft sichert, folgert er weiter ganz richtig, daß dadurch auch das Streben der Arbeiter zur vollen Entfaltung ihrer Kräfte ihm Interesse des Betriebes gefördert werde.

Einen weiteren Anreiz, ihre Arbeit für das Unternehmen positiver zu gestalten, bildet für die amerikanischen Arbeiter die Möglichkeit zur Gemeinbeteiligung durch Erwerb von Aktien. Der Wert der sich in Händen von Arbeitnehmern befindenden „Shares“ wird heute auf ungefähr 700 Millionen Dollars geschätzt. Unter den Arbeitnehmern, die in zu Kapitalisten geworden sind, befinden sich auch die folgenden Kategorien: Neben Fabrikarbeitern, Schneidern, Maschinen, Büroangestellten auch Hausfrauen, Hausangestellte und Hausbesitzer, ferner Verkäuferinnen, Stenotypistinnen u. dgl. m. So vertriehten 2 amerikanische Elektrizitätsgesellschaften Berichte, wonach bei der ersten Gesellschaft von 13 856 Käufern der neuen Aktien 6 900, also rund 50 Prozent diesen arbeitenden Schichten u. d. der zweiten Gesellschaft gar 12 040 Käufer an Arbeitnehmerkreisen entstammen.

In Amerika (Cincinnati) ist nun kürzlich ein Mann gestorben, der von Beruf erst Prediger, später Schneider, hier besonders hervorgehoben zu werden verdient, da er das von ihm gegründete Unternehmen, eine „Service“ Gesellschaft, ganz unter den Gesichtspunkten einer modernen Wirtschaftsdemokratie gestellt hat. Dieser „praktische Kommunismus“, wie man es drüber nannte, hat Arthur A. Rath, den Präsidenten der R. Rath Tailoring Company, zu einer Art Berühmtheit gemacht. Nach mehrerlei Wandlungen, — er war nachher auch erst Arbeiter-Prediger, dann Maurer und schließlich, dann wieder Prediger — wurde er zuletzt Schneider, dann ein „man“ was man am liebsten sagt, sein Glück machte. Es ist ein interessantes zu verfolgen, auf welche Art und Weise Rath sich um der Rolle des späteren Millionärs, die er für eine „Service“ hielt betriebe. Am Anfang wollte sein 1913 gegründetes Unternehmen nicht so recht gedeihen. Im Jahre 1918 kam

auf. Aus diesem Grunde ist es Pflicht der Berufsvertreter, den Nachwuchs soweit wie möglich einzuschränken und nur Qualitätsarbeitern auszubilden. Diese erhalten wir aber nur dann, wenn wir unsern jungen Schiffsinnen Stellen verschaffen können, wo ihnen Gelegenheit geboten ist, in der Lehre erwerbenden Kenntnisse durch eine dreijährige Gehaltszeit zu erweitern und zu vertiefen können. Nur dieses nicht, dann arbeiten diese jungen Mädchen alle zu Hause schon selbständig und nachgehenden ganz geringe Preise. Von akkurater Arbeit und weiterer Ausbildung ist keine Rede. Durch ihr Aushäutern treiben dann auch noch die Kundenschaft in die Konfektion.

Also ist die Damenschneider-Innung gezwungen, nur viel Beihilge einzustellen, wie auch vorausichtlich im werbe später untergebracht werden können. Gewiß ist notwendig, daß man zu viele junge Mädchen, welche Schneider werden wollen, zurückweisen muß; aber wenn man Frauenwelt und besonders die Frauen-Berufe das Handwerk nicht unterstützen und ihre Arbeiter fertig kaufen, so müssen sie auch die Verantwortung dafür tragen, daß Eltern keine Verhältnisse für ihre Kinder im Handwert den. Das Damenschneider-Gewerbe kann nur einen Zweck gebrauchen, der den höchsten Anforderungen in Bezug auf Geschmack und individuelle Kleidung, verbunden mit feinsten Technik, genügt.

Wenn nun durch vorstehende Ausführungen wurde, welche hohe Anforderungen an eine tüchtige Schneiderin gestellt werden müssen, so ist es auch klar, daß Eltern wohl zu erwägen haben und möglichst die Hilfe den Rat des Berufsamtes in Anspruch nehmen, ehe sie entschließen, den Schneiderinnen-Beruf für ihre Töchter wählen. Wenn es denselben durch ihre mangelhafte Ausbildung nicht gelingt, sich zu der erstrebten Höhe auszuheben, dann hat sie ihren Beruf verfehlt und wird auch niemals mit Lust und Liebe und dem notwendigen Erfolg ausführen können. Sie wird nur eine Arbeiterin, keine Damenschneiderin werden. Darum ergeht an Eltern die dringende Mahnung, nur dann die Tochter Schneiderinnen-Beruf zuzuführen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche dieses Gewerbe fordert.

die große Krise. Er schritt nun nicht einen Weg, den bei den meisten Wirtschaften ein deutlicher Rückgang zu erwarten wäre, nämlich Arbeiter und Angestellte zu entlassen und den Betrieb stillzulegen, sondern er rief seine Belegschaft zusammen, kündigte ihr an, wie außerordentlich schlecht das Unternehmen stünde und teilte ihnen gleichzeitig mit, daß ihre Bezüge von diesem Tage an um 20 Prozent erhöht werden. Die Folge davon war, daß mit Feuereifer gearbeitet wurde, die Produktion stieg und stieg, vier Jahre später war der Umlauf auf 7 Mill. Dollar gestiegen. Die 5-Tage-Woche war eingeführt, die Gehälter und Löhne waren bedeutend erhöht, die Mitarbeiter erhielten Dividenden. Eines Tages rief er seine 5000 Köpfe gehörende Belegschaft zusammen und teilte ihr mit, daß er ihr sein Unternehmen zu einem anderen Verwaltung übergeben. Im Jahre 1924 verteilte er 600 000 Dollar Dividende an seine Mitarbeiter, außerdem die Aktien seiner Firma, indem er auch nur folgende bedingte, wie jeder Mitarbeiter bekam. Daß sein Geschäft immer mehr gedieh und immer umfangreicher wurde, beweist, daß der von ihm eingeschlagene Weg richtig ist.

Wenn man die von dem bekannten früheren Geschäftsführer des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Dr. Längler, in seiner Schrift „Aus dem Arbeitsleben Amerikas“ wiedergegebenen Gedanken des „Profit Sharing“, der Gewinnbeteiligung, die von der Auffassung ausgeht, daß Kapital und Arbeit in gleicher Weise am Gedeihen der Unternehmung beteiligt sind, auf deutsche Verhältnisse anwenden wollte, so müßte man zu der Überzeugung kommen, daß diese einfache Wahrheit von den deutschen Unternehmern ignoriert wird. Zwar in der Theorie, die bekanntlich grau ist, vertreten auch manche Industrielle den Standpunkt der Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmen. So sagt der erfolgreiche Industrielle Max Bahr in dem von ihm geschriebenen Buch „Eines deutschen Bürgers Arbeit in der Wirtschaft und Politik“, Lebenserinnerungen und Erfahrungen aus den Jahren 1848-1926: „Die Arbeiter und Angestellten wollen nicht länger als leuchtlose Maschinen oder Räder mitlaufen — sie wollen sich als mitbestimmte Teile des Ganzen fühlen, dem sie angehören. Es ist nicht bloß der Kampf um Lohn und Geld, welcher die Erörterung zwischen Arbeit und Kapital, zwischen Arbeitern, Angestellten und Unternehmern geschaffen hat. Daß in der Vergangenheit hier schwere Sünden begangen sind, deren Wiedergutmachung geboten ist, wenn wir wieder zu Frieden und Gedeihen kommen wollen, muß Anerkennung finden.“ Man kann solchen Worten gewiß nur zustimmen, aber was bleibt die Tat? Daß es auch Ausnahmen gibt, wie der Bodenreformer Heinrich Freese, der bereits in der Vorkriegszeit seinen Betrieb zu einer „konstitutionellen Fabrik“ umwandelte, den achtstündigen Arbeitstag einführte und seinen Arbeitnehmern eine Gewinnbeteiligung gab, ist wieder ein Beweis dafür, daß Theorie und Praxis sich sehr gut vereinbaren lassen.

Solange die deutsche Unternehmerschaft sich gegen eine solche Erkenntnis sträubt, bleibt der deutschen Arbeiterklasse nur ein Weg, der ihr von Führern der Gewerkschaften so oft gezeigt wurde, um Mitleid und Mitverantwortung in der Wirtschaft zu erreichen: der der Selbsthilfe. Welche Selbsthilfsmittel besitzen die 70 Prozent der Gehalts- und Lohnempfänger z. B. dadurch, daß sie die Gelder für Sparzwecke in die Sparanstalten der Gewerkschaften tragen, sobald durch die angeammelten Kapitalien auf dem Wege der Ausbeutung in der Wirtschaft ein Nachwort gesprochen werden kann.

Wenn die deutsche Arbeiterklasse diesen Weg einhält, dann wird sie durch ihre Tat zur Freiheit kommen.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz

In der Reihe der sozialen Gesetze verdient das Lohnbeschlagnahmegesetz mit an erster Stelle genannt zu werden. Es sollte in seiner ganzen Bedeutung der breiten Schicht der Arbeitnehmer bekannt sein. Würde das Lohnbeschlagnahmegesetz nicht bestehen, wäre gar oft Frau Sorge Kopf in mancher Familie, da bei dem heutigen Stand der Löhne eine samtlich lindernde Familie eines eigenen Verdienstes Kredit in Anspruch nehmen muß, und der unbedeutende Gläubiger zur Befriedigung seiner Ansprüche der Familie vielmehr den Wochenlohn des Mannes entziehen würde. Aber da kommt das Lohnbeschlagnahmegesetz und stellt dem einen Kiesel vor. Er kann nur den Teil pfänden lassen, der über ein bestimmtes Existenzminimum hinausgeht. Dieses Existenzminimum soll im folgenden näher erklärt werden.

Bereits durch das „Gesetz betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes“ vom 21. Juni 1888 wurde dem Gedanken zum Schutze des Existenzminimums des Lohn- und Gehaltsempfängers praktische Ausdruck verliehen. Dieses Gesetz bestimmte, daß eine Vergütung an Lohn, Gehalt und Honorar usw., die durch eine Tätigkeit, die den Vergütungsberechtigten hauptsächlich oder vollständig in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden darf, wenn die Leistung der Dienste und Arbeiten erfolgt ist und der Vergütungsberechtigte die Vergütung nicht eingefordert hat. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht, d. h. sie kann nicht durch eine andere Umwandlung umgehoben werden. Wird tatsächlich eine anderslautende Umwandlung getroffen, so ist sie rechtsunzulässig. Auch jede Verfügung über den Lohn durch Zession, Annahme oder Verpfändung an einen Dritten ist ein rechtsunwirksames Rechtsgeschäft. Unter Vergütung versteht das Gesetz jeden dem Berechtigten gebührenden Vermögensanteil. Einige Ausnahmen sind in diesem Gesetz allerdings vorgesehen, so z. B. findet das Gesetz keine Anwendung auf die Beiträge von Staatskassern und Kommunalabgaben (Kirchen, Schulsteuer), wenn diese nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, ferner auf die Unterhaltsbeiträge, die jemand kraft Gesetz an einen Verwandten, Ehegatten oder früheren Ehegatten für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Tage vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten hat. Bei Unterhaltsbeiträgen für ein unbeschäftigtes Kind findet das Lohnbeschlagnahmegesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner der Vergütung zur Befriedigung seines nachlässigen Unterhalts und zur Erfüllung etwaiger ihm von Gesetz wegen auferlegten Verpflichtungen gegenüber Verwandten, seiner Ehefrau oder

früheren Ehefrau bedarf. Letztere haben also das Vorrecht.

Eine weitere Ausnahme besteht wegen der Unterhaltsbeiträge für Kriegsteilnehmer. Die Ausnahmen über die Pfändung von Unterhaltsbeiträgen kommen für solche Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht, die der Schuldner für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerhaft zu entrichten hat. Unter Kriegsteilnehmer versteht das Lohnbeschlagnahmegesetz solche Personen, die einmal zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören, ferner solche, die sich in Ausbildung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhielten und diejenigen, die auf Grund des Schutzgesetzes vom 4. August 1914, § 2, Absatz 1, infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert waren. Nach dieser letztgenannten Bestimmung sind Pfändungen gegen Kriegsteilnehmer auf deren Antrag aufzuheben.

Verordnungen über Lohnpfändungen sind zu mehreren Malen erlassen worden, die letzte am 7. Januar 1924. Im § 1 der Ausführungsverordnungen wird die genaue Höhe des pfändungsfreien Betrages festgelegt. Der Grundbetrag beträgt 30 Mark wöchentlich festgelegt. Geht der Lohn über diese Summe hinaus, so darf von dem Mehrbetrag ein Drittel ebenfalls nicht gepfändet werden. Verheiratete oder Personen, die einem

Rationalisierung

im Bekleidungsgebiete

Unter diesem Titel hat der Zentralverband eine Broschüre herausgegeben, die sich mit der Rationalisierungswahmnahmen in unserem Gewerbe befaßt. Verfasser der Broschüre ist Kollege B. K. v. Berlin.

Jedes Mitglied muß die Schrift kurbieren, wenn es die Rationalisierungsmaßnahmen im Gewerbe erkennen und verstehen will. Letzteres ist für jeden Gewerkschaftler eine Notwendigkeit.

Man bestelle die Broschüre bei den Ortsverwaltungen des Verbandes. Preis 30 Hg. einschließlich Porto. Auf je 10 Stück erhalten die Ortsgruppen ein Freie Exemplar.

anderen Unterhalt gewähren müssen, genießen darüber hinaus einen erhöhten Schutz. Für jede unterhaltsberechtigten Person liegt der unpfändbare Teil um ein Sechstel von dem über 30 Mark hinausgehenden Mehrbetrag, kann jedoch im Höchstfalle zwei Drittel des Mehrbetrages erreichen, d. h. ein Arbeiter, der seine Frau und drei Kinder zu ernähren hat, steht nicht besser da, als einer, der keine Frau und ein Kind unterhalten muß. Das nachfolgende Beispiel mag das Verständnis für diese Errechnungsweise näher erläutern:

Ein Arbeiter erhält seinen Netto-Wochenlohn von 48 Mark. Er hat keine Frau und zwei Kinder zu ernähren. 30 Mark sind als Grundbetrag pfändungsfrei. Von den restlichen 18 Mark wird weiterer pfändungsfrei: ein Drittel (6 Mark) und ein Sechstel für die Frau (3 Mark) und ein Sechstel für das erste Kind (3 Mark) ist zusammen 12 Mark, mithin unterliegen der Pfändung 6 Mark.

Nach diesem Schlüssel kann jeder ausrechnen, was bei seinem Verdienste gepfändet werden kann. Eine weitere Einschränkung besteht noch für diejenigen, deren Wochenarbeitsverdienst 100 Mark übersteigt, was jedoch in der Praxis bei einfachen Lohnempfängern selten vorkommen wird. Hier kommt die Vermögensgrenze der Pfändungsfreiheit für den über 100 Mark hinausgehenden Mehrbetrag nicht in Anwendung. Eine Umwandlung, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für geleistete Waren wöchentlich oder monatlich einen bestimmten Betrag vom Lohn oder Gehalt in Zahlung bringen kann, ist rechtsunzulässig, wenn der Lohn oder das Gehalt die pfändungsfreie Grenze nicht übersteigt. Diese Bestimmung wird für den Arbeitnehmer besonders dann wichtig, wenn er aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet und der Arbeitgeber ihm für etwa bezogene Waren den Betrag in einer Summe kürzen will, so daß dem Betroffenen — im äußersten Falle — nur die Befriedigung seines Lebensunterhaltes gar nichts oder nur eine geringe Summe bleibt.

Auch für die Sicherung von Altersrenten sind im Lohnbeschlagnahmegesetz Bestimmungen enthalten, die jedoch ausdrücklich betonen, daß etwa bestehende gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes Bestimmungen treffen, die von denen des Lohnbeschlagnahmegesetzes abweichen, von letzterem nicht berührt werden. Bestehen solche gesetzlichen Sondervorschriften jedoch nicht, so unterliegen Altersrenten, die ein in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigter gewerlicher Arbeitnehmer bezieht, ebenfalls den Vorschriften der Lohnpfändung. Also auch hier hat der Staat dafür gesorgt, daß den nicht mehr arbeitsfähigen Arbeitnehmern ein Existenzminimum gesichert bleibt.

Die aus Krankens-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Gelder, ferner die Pensionen der Witwen und Waisen und die diesen aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungs- und Studienstipendien dürfen ebenfalls nicht gepfändet werden. (§ 950, Absatz 4 und 7 der Zivilprozedurordnung.)

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß eine Lohnpfändung auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, der vom Gläubiger bei dem zuständigen Gericht beantragt werden muß, durchgeführt werden kann. Dieser Beschluß wird von dem Gericht auch dem Schuldner zugestellt.

Der Zweck dieser Ausführungen ist, die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes, deren Kenntnis für den Lohn- und Gehaltsempfänger von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, dem Laien in gemeinverständlich Weise zu vermitteln. Auch in diesem Gesetz kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem wirtschaftlich Schwachen einen wirksamen Schutz angedeihen zu lassen.

10jähriges Bestehen der Reichszentrale für Heimatdienst

Am 1. März 1928 feiert die Reichszentrale für Heimatdienst, die amtliche Aufklärungsstelle der Reichsregierung, auf ein zehnjähriges Bestehen zurück. Unter der Kanzlerschaft des Grafen Hertling wurde sie mit der Aufgabe ins Leben gerufen, die breiten Massen des deutschen Volkes über die großen Schicksalsfragen der Nation, die mit Kriegs- und Friedensschluß zusammenhängen, aufzuklären. Der Ausdruck der Revolution stellte die RZfH vor ganz neue und große Aufgaben. Es galt, mit allen Mitteln dem drohenden Chaos entgegenzuarbeiten und gleichzeitig für die Rückkehr zu normalen Lebensverhältnissen, zu Vernunft und Beherrschung einzutreten. Die Einberufung der verfassunggebenden Nationalversammlung und die Verwirklichung der Friedensbedingungen wanzgen zu umfangreicher politischer Aufklärungsarbeit, um dem deutschen Volk die staatsrechtliche Bedeutung der neuen Verfassung einerseits und die brutale Härte der Friedensbedingungen andererseits verständlich zu machen. Grundlegend wurde die Tätigkeit und das Aufgabengebiet der RZfH in der Reichstagsentscheidung vom 5. Juli 1921 festgelegt. Hier wurde als positive Aufgabe der RZfH die sachliche Aufklärung über außen-, wirtschaftspolitische, verfassungspolitische, soziale und kulturelle Fragen bezeichnet, aber nicht im Geiste einzelner Parteien, sondern vom Standpunkt des Staatsganzen aus. Zugleich wurde ein parlamentarischer Beirat gebildet, der aus Vertretern aller großen politischen Parteien besteht. In diesem Sinne hat die RZfH in lebendiger Anknüpfung an die aktuellen Vorgänge auf politischem Gebiet bisher eine umfassende objektive Aufklärungsarbeit leisten können. Aber nur durch die freiwillige ehrenamtliche Mitarbeit von zehntausenden Männern und Frauen aus allen Berufs- und Gesellschaftsklassen hat sie diese große Aufgabe bewältigen können. Die deutsche staatspolitische Volksbildungsbewegung ist ohne die RZfH nicht mehr denkbar.

Diktatur der Markenfabrikanten

Die Carl Lindström A. G., Berlin, verkauft Schallplatten als Markenartikel, der zum „leihen“ Preise von 5.— (57 Proz. Reichshandelsvertrieb) verkauft werden muß. Eine Konsumgenossenschaft verkaufte den Artikel zu 3,90 M. nachdem sie festgestellt hatte, daß sie davon noch ganz angemessen verdienen. Die Carl Lindström A. G. forderte sie unter Androhung jeder Vorforderung auf, sich für die in der vorgeschriebenen Preise zu halten und einen Verpfändungschein zu unterschreiben, der eine Vertragsstrafe von 100 M. für jeden Verletzungsfall vorbestimmt. Die Konsumgenossenschaft lehnte das ab, und prompt erfolgte die Vorforderungsentziehung mit dem Vermerk, daß „das Schleudern von Markenartikeln grundsätzlich sittenwidrig sei“.

Sittenwidrig ist lediglich der Umstand, daß unter dem „Markenschutz“ auch die christlichen Händler gezwungen werden können, denartige Wundergewinne einzuflecken. Leider können sich die Markenfabrikanten auf das „Geiz gegen den unkontrollierten Wettbewerb“ so abrud so hinlegen, daß dies ihnen die Handhabe gibt, jeden Verlust, statt der Wunderpreise angemessene Preise zu nehmen, als „unlauteren Wettbewerb“ abzumehren und mit Konzentrationen und Lieferungsperren zu schaden. Der simple Staatsbürger fragt sich in dem Kopf und fragt sich: Wie ist solcher geistlich verankerter gemeingefährlicher Unfug heute noch möglich? Ja wohl, Michel, während du in hoher Volllist machst, bringer schlaure Zeitgenossen ihr Schwächen ins Trockene. Es wird höchste Zeit, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“ in ein Gesetz zur Herbeiführung angemessener Preise“ zu verwandeln und auch die Kartellordnung entsprechend zu ergänzen. Sonst werden die preisstrebenden Tendenzen sich weiter auf das unbescholtene auswirken. Schlimmer noch als bei den Schallplatten wirkt sich die Diktatur der Markenfabrikanten auf dem Gebiete der täglichen Bedarfsartikel aus. Wo es eben zugänglich ist, sollte man keine Markenartikel kaufen, da man sie weit über Preis bezahlen muß.

Der beste Schutz gegen Übervorteilung durch Fabrikanten und Händler ist, alle Ware, die man im Konsumverein haben kann, dort zu kaufen. Man lasse sich nicht durch äußerst günstige Preislisten einzelner Waren in Einzelgeschäften blenden. Solche Waren mit billigen Preisen sind meist „Lodgogel“, wie man im Volksmunde sagt. Sie dienen dazu, Käufer anzulocken, und wenn man sie einmal im Laden hat, lie beim Kauf anderer Waren doppelt übers Ohr zu hauen. Der Kampf, der seitens der Händler gegen die Konsumvereine geführt wird, beweist mehr als viele Worte, welche Vorteile die Konsumvereine den Arbeitnehmern bieten, wenn sie kaufende Mitglieder sind.

Tariffbewegungen

Wahlzweiderei

Die infolge der Kündigung der Lohnabkommen in der Herren- und Damenmagazinereien notwendig gewordenen zentralen Verhandlungen begannen am 5. März. Sie finden in Weimar unter dem Vorsitz der Herren Unparteilichen statt. Die bisherigen Lohnabkommen laufen am 10. März ab. Bei Gelegenheit der Jubiläumstanz der Hauptvorstände in Weimar soll auch das Reichshilfsabgeordnetes, um die vorliegenden Streitfälle zu entscheiden.

Der Abw. hat zu den Verhandlungen beantragt, die Stundenlöhne für Anfänger (junge ausgelernte Gehilfen) folgendermaßen zu gestalten: Vol. 300 Stundenlohn für Zeitlohnarbeiter nach dreijähriger Lehrzeit im 1. Jahre nach der Lehre 60% von Vol. 307.

Pos. 400. Stundenlohn für Zeilohnarbeiter nach dreijähriger Lehrzeit im 2. oder nach vierjähriger Lehrzeit im 1. Jahre nach der Lehre 60% von Pos. 397.

Pos. 400a. Stundenlohn für Zeilohnarbeiter nach dreijähriger Lehrzeit im 3. Jahre oder nach vierjähriger Lehrzeit im 2. Jahre nach der Lehre 75% von Pos. 397.

Friseurgewerbe

Der Erfolg des Gewerkschafts-Kräftiger Friseurgesellen und Friseurin bei der Wahl des Ausschusses zur Innungsgründung in Köln.

Köln. Die Wahlen zum Ausschuss der Friseur-Innungsgründungskasse fanden am 26. Februar statt. Auf Arbeitnehmenseite waren 1078 Wahlberechtigte vorhanden. Davon haben 319 ihr Wahlrecht ausgeübt. Auf die Liste des freien Verbandes entfielen 235, auf unsere Liste 82 Stimmen. Ein Stimmzettel war unglücklich. Da 4 Arbeitnehmersvertreter zu wählen waren, entfiel auf unsere Liste ein Vertreter und auf die freie Liste entfielen drei Vertreter. Damit ist die Alleinhegemonie der Genossen in der Kasse gebrochen.

Die Genossen haben kein Mittel unversucht gelassen, die Wahl fristlicher Vertreter zu verhindern. In einem Flugblatt, das sie vor der Wahl herausgaben, wurden die von uns aufgestellten Kandidaten als Günstlinge der Innung bezeichnet. In Wahlversammlungen wurden allerlei Schauerreden über unseren Verband zum Besten gegeben. Selbst Karikaturen hatten sich die „freien“ Verbände verschrieben, um unseren Verband lächerlich zu machen. Alle Kräfte war vergebens. Unsere Organisation ist in der Kasse vertreten, mag dies den Genossen auch noch so unheimlich sein.

Angesichts der gewaltigen Anstrengungen, welche der freie Verband machte, dürfen wir den Ausgang der Wahl als einen Achtungserfolg unserer jungen Organisation betrachten, zumal ein großer Teil unserer Mitglieder nicht wahlberechtigt war, da dieselben noch nicht 21 Jahre alt sind. Wir haben bewiesen, daß wir da sind und ferner gezeigt, daß wir zu kämpfen verstehen, wenn die Situation dies erfordert. Den Beweis für unsere Lebensfähigkeit werden wir auch bei der bald folgenden Wahl zum Gesellenausschuß der Friseur-Innung erbringen, wenn der freie Verband es auf einen Kampf ankommen lassen will.

Unsere Mitglieder mögen aus der Wahl die Lehre ziehen, daß sie in ihrer Werberbeit für den Verband nicht erlahmen dürfen. Das Heer der Knoganzmeister ist noch außerordentlich groß. Unsere Aufgabe muß es sein, die Arbeitnehmenden in die Organisation hereinzuholen. Das ist die beste Gewähr für noch größere Erfolge bei späteren Wahlen, überhaupt bei allen gewerkschaftlichen Aktionen. Nur auf die Organisierung ist Verlaß. Auch das hat diese Wahl bewiesen. Darum auf zur Werberbeit zum Besten unserer Mitglieder und des ganzen Berufshandes!

Jahresbericht der Verwaltungsstelle Bielefeld

In unserer Jahres-Hauptversammlung gab der Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Bielefeld, Kollege Doeberl, den Jahresbericht. Aus diesem ist zu entnehmen, daß die wirtschaftliche Lage im Bekleidungs-gewerbe im Jahre 1927 im Vergleich zu 1926 wesentlich günstiger war. Dies kam in der guten Beschäftigung der einzelnen Branchen zum Ausdruck.

Angesichts der schlechten Konjunktur im Jahre 1926 standen die Gewerkschaften im vorliegenden Jahre in Abwehrstellung, sei es bezüglich der Lohntarife, wie auch grundsätzlicher tariflicher Fragen, wie Arbeitszeit, Ferienvergütung usw. Es mußten auch hier und da Verschlechterungen in Kauf genommen werden.

Das Jahr 1927 brachte eine wesentliche Besserstellung der Gewerkschaften, so daß durch Lohnbewegungen, die in den wichtigsten Industriezweigen des Bekleidungs-gewerbes geführt wurden, für die Arbeitnehmerschaft erhebliche Vorteile auf lohnpolitischem Gebiete erreicht werden konnten.

In der Bekleidungs-industrie Bielefelds-Herford konnte am 14. Febr. 1927 ein Lohnabkommen abgeschlossen werden, das für die Beschäftigten dieser Branche im Zeitlohn eine Erhöhung von durchschnittlich 9 Prozent, für die Affordarbeiter und -arbeiterinnen eine Erhöhung generell von 6-7 Prozent brachte. Ebenso konnten einige Vergünstigungen im Ranteltarif durchgesetzt werden. Es konnte für die Mehrarbeitsstunden für die 51.-54. Stunde ein Zuschlag von 15 Prozent erreicht werden, während bis dahin nur für die 53. und 54. Stunde ein Zuschlag von 10 Prozent gezahlt wurde. Die im Dezember und Januar durchgeführte Lohnbewegung in dieser Branche führte der Arbeitnehmerschaft im Zeitlohn eine Erhöhung von durchschnittlich 12 Prozent, im Affordlohn eine solche von 10 Prozent.

In der Herrenwäschindustrie konnte durch die Frühjahrslohnbewegung eine Verbesserung der Löhne für alle Beschäftigten dieser Branche um 5%-6 Prozent erreicht werden. Eine wesentliche günstigere Arbeitszeitregelung wurde erzielt. Es konnte für die 49.-51. Stunde ein Zuschlag von 15 Prozent vereinbart werden, bis dahin bestand die Regelung so, daß ab der 52. Stunde ein Zuschlag von 33% Prozent vorgesehen war.

Am 28. Sept. 1927 ist wiederum ein neues Lohnabkommen abgeschlossen worden, das eine Erhöhung der Löhne um 8 Prozent für Zeit und Afford vorsieht.

Die Damenwäschindustrie Bielefelds, die in drei Arbeitgeberverbänden den Branchen dieser Industrie-gruppe entsprechend gegliedert ist, schloß sich den Bestimmungen der Herrenwäschindustrie an, wenn auch mit geringen Abweichungen bei den Stundenlöhnen der Arbeiterinnen, Hausbinner usw.

Die Arbeitszeit entsprechend der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 konnte für alle Industriezweigen, Konfektion, Herren- und Damenwäsche gleichmäßig geregelt werden, so daß für die 49.-51. Stunde ein Zuschlag von 20 Prozent, für die 52.-54. Stunde ein solcher von 30 Prozent besteht.

Die Arbeitgeber-Bereinigung Bielefelds Herrenwäsch-fabrikanten, sowie die Firma Eisbach (Herford) und andere maßgebende Firmen schloßen sich den Bielefelder Regelungen an.

In Osnaabrück und Gütersloh konnten ebenfalls neue Lohnabkommen getätigt werden, die mit einigen Abweichungen in der Höhe der Stundenlöhne mit den Bielefelder-Herforder Vereinbarungen, sei es bezüglich der der Höhe wie auch der Arbeitszeitregelung im Einklang stehen.

Durch die Gründung einer Massschneider-gruppe in Gütersloh konnte die Organisation der Beschäftigten dort eine Lohnverbesserung um fünf Pfennige pro Stunde sichern. Ebenso wurden wesentliche Verbesserungen bezüglich der Einzahlung in die Reichs-Rentenkassen (3 und 5) des Reichsversicherungs-trages für die Wäsche-rei bereinstimmt.

Die im Juli 1927 in Hille wieder neu gegründete Orts-gruppe unter der umsichtigen und tatkräftigen Leitung ihrer Vorsitzenden, Frau Jusmann, entwickelte sich erfreulicher Weise recht gut und konnten wir als Organisation den dortigen Heimarbeiterinnen die tariflichen Löhne sichern. In zwei Fällen haben Näherinnen Beträge von 122 bzw. 106 Mark in der Woche nur Wochenlohn nachvergütet bekommen, da solche zu wenig gezahlt waren. Außerdem erreichten wir einige kleinere Nach-zahlungen. Um diese Beträge wären die Heimarbeiterinnen betrogen worden, wenn nicht die Organisation die Tarif-löhne übermachen würde und die Kolleginnen selbst mit-helfen in der Feststellung der richtig oder nicht richtig gezahlten Lohnsätze des Affordtarifes. Deshalb kann es nur heißen: Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter! Augen auf! Schließt euch reiflich zusammen in unsere Berufs-organisation!

Bei der am 20. November 1927 getätigten Kan-ten-kasse-Aus-schuhwahl der Ortskrankenkasse für Konfektion und Wäsche herford unsere Organisation einen guten Erfolg. Von den 384 abgegebenen Stimmen konnten 121 Stimmen auf unsere Liste verbracht werden, so daß von den 20 Ausschuhmitgliedern der Kasse sechs Vertreter für unsere Liste in Frage kommen, dementsprechend wir im Vorstand mit zwei Sitzen vertreten sind. Dieser Erfolg ist durch große Kleinarbeit der Ortsgruppe herford möglich geworden.

Die Tätigkeit der Verwaltungsstelle Bielefeld spiegelt sich im folgenden wieder:

Es fanden Lohnverhandlungen statt in der Konfektion:	11
Wäsche:	6
Rahmschneidererei:	4
zusammen:	21

Schlichtungsausschuhverhandlungen:	10
Verhandlungen vor dem Schlichter in Dortmund:	8
Verhandlung vor dem Arbeitsministerium:	1
Fachaus-schühungen für das Konfektions-gewerbe:	3
Mitglieder-versammlungen:	37
Vorstand-sitzungen und Sitzungen der Vertrauens-per-sonen:	16
Schlichtung von Streitigkeiten:	6

An Post-sachen wurden erlegt:	111 Karten
	382 Briefe
	2214 Druck-sachen

Aus dem Kassenbericht, der gleich im Anschluß an den Jahresbericht vom Kollegen Doeberl gegeben wurde, ist zu entnehmen, daß sowohl der Marktenverkauf, als auch die Beitragseinnahmen sich wesentlich gegenüber 1926 gesteigert haben. Der Marktenverkauf betrug mehr: 4351 Stück. Die Einnahme an verkauften Karten: 1815,25 Mark.

Diese aufsteigende Tendenz spiegelt sich naturgemäß in der Mitgliederbewegung wieder. Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß die Bewegung im Jahre 1927 wieder ein gutes Bild voran gekommen ist, sei es an finanzieller Stärkung, als auch an Neuzugängen von Mitgliedern. Kollege Doeberl schloß seine Berichte, indem er allen Vertrauenspersonen und Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die sich in den Dienst der so notwendigen Gewerkschaftsarbeit gestellt haben, für die rege Mitarbeit danke, mit dem Wunsch, am Schluß des Jahres 1928 wieder von neuen Erfolgen unserer Organisation berichten zu können.

Die Vorstandswahl wurde auf eine spätere außer-ordentliche Versammlung vertagt. Auf der Tagesordnung stand weiter ein Vortrag des Kollegen Doeberl, Berlin, über: „Die Notwendigkeit der christl. nationalen Gewerkschaftsarbeit.“ Kollege Boeder, der ab 1. Januar 1928 Bezirksleiter des 4. Verbandbezirks ist, wurde in der Versammlung herzlich willkommen geheißen. Er fand als Referent eine aufmerksame Zuhörerschaft. In klaren Strichen zeichnete er das Entstehen der christl. Gewerkschaften und die Folgerungen daraus. Die süßen Melodien über „Einheitsgewerkschaften“ wurden sehr gern im freier-werkschaftlichen Lager in allen Tonarten gesungen, doch warne er unsere Kolleginnen und Kollegen, sich nicht durch solche süßlichen Redensarten einwickeln zu lassen. Es müsse vielmehr wie bisher der christl.-nationale Gedanke scharf herausgestellt werden, denn nur dieser habe durch seine innere Stärke unseren Gründern vor mehr als 30 Jahren die Kraft gegeben, in gewerkschaftlicher Beziehung eigene Wege und Ziele zu gehen. Mit einem warmen Appell an die anwesenden Kolleginnen und Kollegen, sich alle restlos zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, schloß Kollege Boeder seine Ausführungen, wofür ihm herzlich gedankt wurde. Nachdem dann noch einige geschäftliche Dinge besprochen waren, konnte die gut gelungene Generalversammlung vom Vorsitzenden geschlossen werden.

Ortsgruppenberichte

Wilhelmsaven. Die Generalversammlung der hiesigen Ortsgruppe fand am 30. Januar statt. Der Jahresbericht gab kein erfreuliches Bild. Doch immer herrschte hier eine große Arbeitslosigkeit. Diese wirkt sich lähmend auf alle gewerkschaftliche Arbeit aus. Darum ist auch die Werbung neuer Mitglieder so außerordentlich schwer. Wenn wir auch infolge der unglücklichen Verhältnisse keinen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen haben, so lassen wir doch den Mut nicht sinken. Wir hoffen auf bessere Zeiten und halten die Fäden der Organisation auch unter den schwierigsten Verhältnissen hoch.

Nach Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes gab ein Ausschuhmitglied der hiesigen Ortskrankenkasse einen Heberdill über den Stand der Kasse und ihre Tätigkeit im letzten Jahre.

Bei der Vorstandswahl wurden die Kollegen Kajsche als Vorsitzender, Schönborn als Kassierer und Maßschneider als Schriftführer gewählt.

Rundschau

Wieviel Steuern wurden April bis Dezember 1927 bezahlt?

Im Steuerjahr 1927/28 ertrahen die ersten neun Monate April bis Dezember 6337 Millionen RM. Da der Bilanztag für das ganze Jahr mit 7750 Millionen Reichsmark angesetzt war, so sind drei Viertel des Haushaltsolls um 625 Millionen RM. überschritten. Ein einzelner Beitrag beim Lohnsteuerertrahen 1018 Millionen gegen 829 Millionen RM. in der gleichen Zeit des Vorjahres, des Umsatzsteuerertrahen infolge der Ermäßigung 613 gegen 640 Millionen RM., die Automobillsteuer 121 Millionen gegen 78 Millionen RM., Vollerwerbsteuer 95 Millionen gegen 28 Millionen RM., die Wech-selsteuer 278 gegen 205 Millionen RM., die Tabaksteuer 488 gegen 575 Millionen RM. usw.

Achtung!

11. Wochenbeitrag fällig vom 11. März bis 17. März.
12. Wochenbeitrag fällig vom 18. März bis 24. März.

Die privaten
Zuschneide-Schulen
der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.
Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und
Friedr. Köln, Lübeck, Mühlentstraße 69
bieten für Schneider und Schneiderinnen die
beste und erfolgreichste Ausbildung
im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.
Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.
Lehrbücher zum Selbstunterricht
für Damen- und Herren-garderobe.
Schritt-musterverband
Jubiläums-Prospekt gratis!

Die Zeit
ersparen Schneidermeister und -Meisterinnen durch
lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison
bringt neue Linsen und Nachverlegungen. Unsere
„Praktische Fachwissen-schaft“
(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)
bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit aus-schöpflichen Erklärungen monatlich jedes Nummer
aufgestellt werden kann, stets die modernsten fassungs-
Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Ver-arbeitung, Anprobe und Abänderungen von be-währten, in der Praxis stehenden Zuschneidern
gestaltet die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen
und jede Kollegin.
für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis
pro Jahr für 8 Hefte Mk. 4,50.
Zu beziehen durch den
Dering, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

Die Moden-Rundschau
Beste und billigste Fachzeitschrift
für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider
und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider,
Zuschneiderinnen und Dircktriken, Sitz Hamburg, heraus-
gegeben. Sie kostet im Jahrsabonnement
4,50 Mk. im Jahr
Sechsmal im Jahr erscheint ein Doppelheft
Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter
Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fach-
abend-Rede in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestat-
tet werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte ver-säumen, die Zeitschrift zu bestellen.
Wegen der Porto-Erhöhung sind wir gezwungen, den Preis
für Mitglieder der Verbände auf Mk. 4,50 zu setzen.
Bestellungen sind zu richten:
Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg
Bismarckstraße 57, V.

ZUSCHNEIDE-SCHULEN
des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen
und Dircktriken, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 66/68

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt
der gesamten Herren-u. Damengarderobe
Beginn der Tageskurse
am 1. und 15. eines jeden Monats.
Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.
Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.
Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen-
schneider, -Schneiderinnen und Dircktriken nach Maß und
schritte einzeln und in Serien, - Prospekte gratis und franko
Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.